

# Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates

vom 19. August 2008

---

*Der Grosse Stadtrat,*

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 7 des Personalgesetzes

*beschliesst:*

## I. Allgemeines, Besoldung und Ferien

### § 1

<sup>1</sup> Für die Mitglieder des Stadtrates gelten das Personalgesetz und die personalrechtlichen Erlasse der Stadt sinngemäss, soweit es mit ihrer Stellung vereinbar ist und keine besonderen Bestimmungen bestehen. Geltung des Personalgesetzes

<sup>2</sup> Nicht anwendbar sind insbesondere die Art. 22 (Personalgespräch) sowie 41 und 42 (Massnahmen zur Sicherung des Aufgabenvollzuges) des Personalgesetzes.

### § 2<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Das Pensum der Mitglieder des Stadtrates beträgt 70 Stellenpro- Besoldung  
zente.

<sup>2</sup> Die Jahresbesoldung beträgt 84 Prozent des Maximums des Lohnbandes 17 für das städtische Personal.

<sup>3</sup> Die Jahresbesoldung wird in 13 Raten ausgerichtet, zwei davon im Monat Dezember.

<sup>4</sup> Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine Zulage in der Höhe des kantonalen Beitrags an die Gemeindepräsidentenbesoldung.

<sup>5</sup> Bei einer Nichtwiederwahl hat das Mitglied nach Ablauf der Amtsdauer während der folgenden sechs Monate Anspruch auf die volle zuletzt bezogene Besoldung. Sie ist weiterhin bei der Kantonalen

Pensionskasse zu versichern. Einkünfte aus einer allfälligen Erwerbstätigkeit werden mit der Besoldung verrechnet.

### § 3

Kinderzulagen  
und  
Jubiläumsgabe

<sup>1</sup> Neben der Besoldung beziehen die Mitglieder des Stadtrates die den städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährten Kinder- und Ausbildungszulagen.

<sup>2</sup> Mitglieder des Stadtrates erhalten keine Jubiläumsgabe.

### § 4 <sup>1)</sup>

Nebenämter

Die Stadratsmitglieder dürfen den Verwaltungsorganen nichtstädtischer wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen nur angehören, wenn sich daraus keine Interessenkonflikte mit dem Stadratsmandat ergeben.

### § 4a <sup>1)</sup>

Einkünfte aus  
Nebenämtern

Einkünfte aus Nebenämtern sowie Sitzungsgelder stehen den Stadratsmitgliedern zu.

### § 5

Ferien

Der jährliche Ferienanspruch richtet sich nach der Regelung für das städtische Personal. Er beträgt mindestens fünf Wochen pro Kalenderjahr.

## II. Berufliche Vorsorge und Ruhegehalt

### § 6

Berufliche  
Vorsorge

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrates sind Versicherte der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen und haben Anspruch auf die Alters-, die Hinterlassenen- und die Invalidenleistungen der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Es gelten die Bestimmungen der Kantonalen Pensionskasse soweit diese Verordnung keine anders lautenden Bestimmungen enthält.

### § 7

Ruhegehalt

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Stadtrates, hat vor Erreichen des 60. Altersjahres Anspruch auf ein AHV-pflichtiges Ruhegehalt, wenn es durch Nichtwiederwahl aus dem Amt scheidet;

wenn es nach vollendetem 55. Altersjahr zurücktritt und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nimmt.

<sup>2</sup> Das Ruhegehalt bei einer Nichtwiederwahl setzt im siebten Monat nach Ablauf der Amtsdauer ein. Es wird während maximal 114 Monaten ausbezahlt.

<sup>3</sup> Das Ruhegehalt ist bei der Kantonalen Pensionskasse versichert.

<sup>4</sup> Das Ruhegehalt beträgt 50% der zum Zeitpunkt des Ausscheidens versicherten Besoldung. Bei weniger als 12 Dienstjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Dienstjahr um 5% der versicherten Besoldung gekürzt. Das minimale Ruhegehalt beträgt bei einem Rücktritt 10%, bei einer Nichtwiederwahl 20% der letzten versicherten Besoldung.

<sup>5</sup> Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der versicherten Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

<sup>6</sup> Nach Vollendung des 60. Altersjahres wird das Ruhegehalt durch die Altersrente der Pensionskasse abgelöst.

## § 8

<sup>1</sup> Die Stadt gleicht die Entwertung des Ruhegehalts gemäss dem Teuerungsausgleich auf den Löhnen der städtischen Angestellten aus. Teuerungsausgleich

<sup>2</sup> Die Renten der Kantonalen Pensionskasse werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskassenverordnung der Teuerung angepasst.

## § 9

Das Ruhegehalt wird gekürzt, soweit es zusammen mit anderen gemäss der Pensionskassenverordnung anrechenbaren Einkünften 90% der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Lohnanpassungen bei gleicher Beschäftigung übersteigt. Übersicherung

## § 10

Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder eine strafbare Handlung zurückzuführen, kann der Stadtrat die Lohnfortzahlung und das Ruhegehalt kürzen oder deren Ausrichtung verweigern. Amtspflichtverletzung

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 11

Aufhebung  
bisherigen  
Rechts

<sup>1</sup> Die Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 wird unter Vorbehalt von §§ 12 und 13 aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Fonds "Ruhegehalt des Stadtrates" wird unter Vorbehalt von § 12 aufgelöst. Die Freizügigkeitsleistungen der amtierenden Mitglieder gemäss § 12 Abs. 2 dieser Verordnung werden der Kantonalen Pensionskasse per 1. Januar 2009 zugunsten der persönlichen Altersguthaben der Mitglieder überwiesen. Die Freizügigkeitsleistungen entsprechen dem Richtwert des Vorsorgeplans Plus, gerechnet auf den 31. Dezember 2008, basierend auf der versicherten Besoldung am 31. Dezember 2008 und gemäss den am 1. Januar 2009 gültigen Richtwertprozentzahlen im Reglement zur Verordnung über die Kantonale Pensionskasse. Reicht das Vermögen des Fonds für diese Freizügigkeitsleistungen nicht aus, gehen die fehlenden Beträge zu Lasten der Stadt Schaffhausen.

#### § 12

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Für Personen, die ein Ruhegehalt oder eine Hinterlassenenleistung nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 bzw. vom 19. März 1971 beziehen oder die beim Tod eines ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates, das ein Ruhegehalt bezog, aufgrund des bisherigen Rechts Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben, gilt das bisherige Recht. Gleiches gilt für Personen, die bis zum 31. Dezember 2008 zurücktreten.

<sup>2</sup> Als massgebliche Stadtratsbesoldung für die Berechnung des Ruhegehalts im Sinne von § 7 der Verordnung vom 11. Dezember 1979 gilt die Besoldung eines amtierenden Stadtratmitgliedes im Jahr vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über das Dienstverhältnis und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates. Das Ruhegehalt wird bis zum Einsetzen der AHV- oder IV-Leistungen jährlich der generellen Lohnveränderung für das städtische Personal angepasst.

<sup>3</sup> Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder des Stadtrates gilt das neue Recht.

#### § 13

Besitzstands-  
rente

<sup>1</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung amtierenden Mitglieder mit Amtsantritt vor dem 1. Januar 2009 erhalten

beim Ausscheiden aus dem Amt eine Besitzstandsrente zu Lasten der Stadt Schaffhausen, falls ihr Ausscheiden vor dem 1. Januar 2017 erfolgt.

<sup>2</sup> Die Rente wird so bemessen, dass sie zusammen mit dem Ruhegehalt oder mit der nach dem Vorsorgeplan Plus berechneten Rente der Pensionskasse die Höhe des Ruhegehalts nach der Verordnung über Besoldung, Ferien und Ruhegehalt des Stadtpräsidenten und des Stadtrates der Stadt Schaffhausen vom 11. Dezember 1979 erreicht.

#### § 14

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Sie ist in die städtische Erlasssammlung aufzunehmen.

---

#### Fussnoten:

- 1 Beschluss des Grossen Stadtrates vom 10. Mai 2011, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2011